

Den Herrn Inspektor Kappelier, habe ich gar nicht die Ehre, zu kennen. Die Anmerkung, die hier sonst gemacht wird, paßt auf so viele Pastores primar: daß ich mich nicht unterstehe, etwas anders dagegen zu sagen, als was ich schon einigemal habe schreiben müssen. Er lobt noch. Wozu wider die Lobreden? S. 109. Ausserdem ist das Lob viel zu übertrieben, doch ich will mich darauf nicht einlassen. Die Erzählung von Ritterkollegium und von der Seldernschen Schule, ist mir angenehm gewesen.

Von hier ist nun H. U. nach Ostpreussen gereiset, er beschäftigt sich mit diesem Königreiche vom vier und sechzigsten, bis acht und sechzigsten Brief. Herr U. hat sich hier gar sehr ins Kirchenrecht von Preussen eingelassen, und in dieser Rücksicht können diese Briefe manchem dortigen Prediger sehr nützlich seyn. Da er aber dieses in andern Provinzen nicht gethan hat, so sticht eine ungemeyne Ungleichheit hervor. Indessen deucht mir, als wenn H. U. hier seiner ersten Idee etwas näher gekommen wäre, als in den drey ersten Bänden. Im fünf und sechzigsten Briefe liefert uns der Verfasser die Formel der Kirchenbuße. Manchem wird sie willkommen seyn. Was er von den Strafen der Geistlichen, ingleichen vom Beichtgroschen, im sechs und sechzigsten Briefe anmerket, finde ich gegründet. Die Nachricht von der Königsbergischen Universität ist zum Theil zu alt,

Religionszustand. 5. B. D hin